



Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit*

Grundunterweisung

* Die Wort-Bild-Marke „Gemeinwohlarbeit“ (siehe Logo rechts oben) ist geschützt. Sie darf nur von anerkannten Mitgliedern des Qualitätsverbundes Gemeinwohlarbeit verwendet werden (vergl. www.gemeinwohlarbeit.org). Hiermit wird die ausschließlich interne Nutzung als Teil dieses Qualifizierungsmoduls gestattet.

Qualifizierung in der Gemeinwohlarbeit

Überblick



In diesem Seminar werden folgende Themenbereiche behandelt:

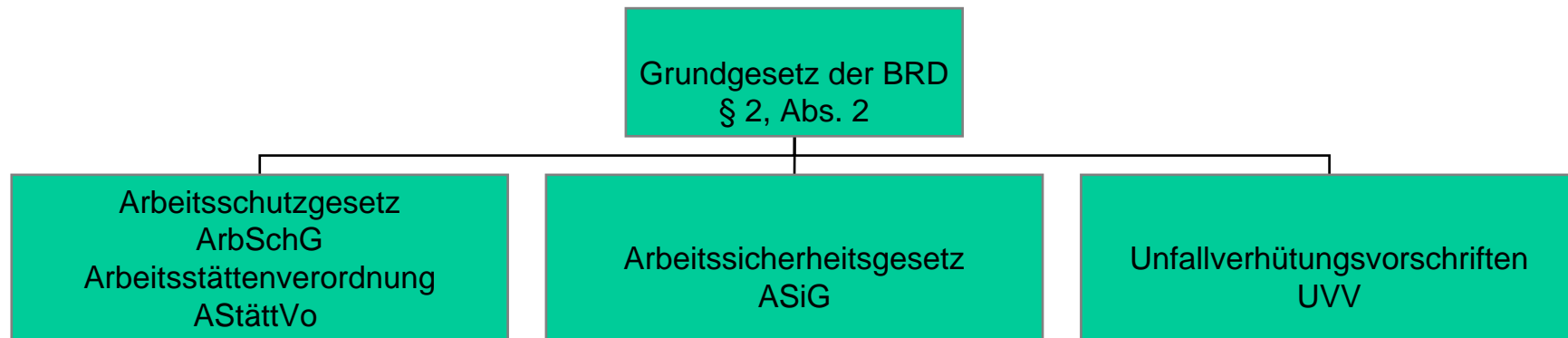
- Gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften
- Schutzkleidung und Schutzausrüstung
- Sichere Bedienung von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen
- Sicherer Transport
- Schutz vor Schädigungen durch Chemikalien oder Gase
- Sicherer Umgang mit elektrischen und elektronischen Geräten und Anlagen

Überblick

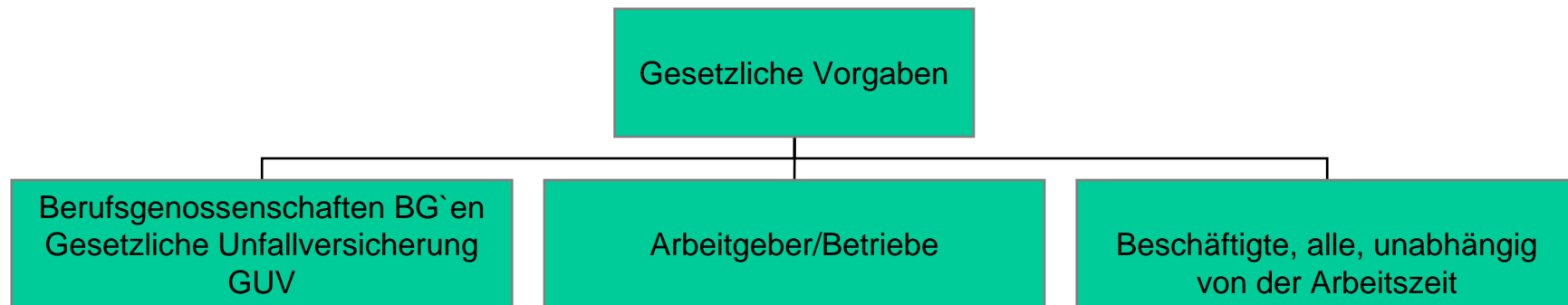


Die Ziele bestehen darin, für Gefahren zu sensibilisieren, Arbeitsschutzbestimmungen zu kennen und einhalten zu können und Verhaltensregeln bei Notfällen zu üben.

Gesetzliche Grundlagen/Vorgaben



System Arbeitssicherheit: Die Akteure/Partner



Die BG´en, GUV



- Die Berufsgenossenschaften sind zugleich Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie haben aber auch noch andere Aufgaben.
- Für die Land-, Forst- und GaLa-Bau Betriebe sind spezielle Berufsgenossenschaften (LBG) zuständig.
- Gemeinden, Kreise, Länder und der Bund haben eigene Unfallversicherungen (GUVV, LUK, Feuerwehr-Unfallkasse)

GUV durch die BG



- Die GUV deckt drei Risikofelder der Gefahren ab.
 - Wegeunfall (auf den Wegen zu- und von der Arbeit), Umwege in begründeten Fällen möglich.
 - Arbeitsunfall (auch Wege und Fahrten während der Arbeitszeit)
 - Berufskrankheiten (die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen)

Leistungen der GUV

- Tritt nachweislich ein Versicherungsfall ein, können Sie folgende Leistungen erwarten:
- Übernahme der Kosten für:
 - Medikamente, Heilbehandlungen und med. Hilfsmittel
 - Berufliche Wiedereingliederung, Umschulung
 - Übergangsleistungen

Leistungen der GUV

- Geldwerte Leistungen
 - Verletztengeld (Lohnausgleich)
 - Übergangsgeld (bei Warten auf andere Leistungsarten)
 - Verletztenrente (ab mindestens 20% MdE)
 - Sterbegeld (bei Unfalltod eines Versicherten an Angehörige oder Tod durch Berufskrankheit)
 - Witwe-n-r und Waisen Renten (bei Tod des Lebenspartners oder Elternteils)

Andere Aufgaben der BG´en

- Erlass von Regeln und Vorschriften auf Grund gesetzlicher Vorgaben für die versicherten Betriebe (UVV)
 - BGV (Berufsgenossenschaftliche Verordnungen)
 - BGG (Berufsgenossenschaftliche Grundsätze)
 - BGI (Berufsgenossenschaftliche Informationen) und weitere

Andere Aufgaben der BG´en



- Prävention
 - Schulungen für Mitarbeiter der Mitgliedsbetriebe
 - Herausgabe von Schriften, Presse-
Öffentlichkeitsarbeit
 - Filme und Schulungsmaterialien
 - Forschung, Prüfung und Zertifizierung von:
Maschinen, Geräte, Anlagen, Ausstattungen,
Einrichtungen
 - Unfallverhütung
 - Ermittlung der Ursachen für Unfälle und
Berufskrankheiten
 - Arbeitsmedizin

Andere Aufgaben der BG´en

- Technische Aufsicht und Überwachung
auch Staatl. Ämter für Arbeitsschutz (StAfA)
 - Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen
 - Beratung in allen Fragen der Arbeitssicherheit, Arbeitsplatz und Umfeldgestaltung, Ergonomie
 - Beratung der Hersteller von Anlagen, Maschinen, Geräten und Ausstattungen, Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen

Berufsgenossenschaft BGW



- Für Ihren Betrieb ist die Berufsgenossenschaftzuständig.

- bitte hier zuständige BG benennen

System Arbeitssicherheit: Die Akteure/Partner 1



- **Arbeitgeber (Betriebe) sind verpflichtet (BGV A1) (AStättVo):**
 - Erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur wirksamen Ersten Hilfe zu treffen
 - Die Arbeitsbedingungen zu ermitteln und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen
 - Die Mitarbeiter über Sicherheit und Gesundheitsschutz, mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Maßnahmen zu ihrer Verhütung regelmäßig zu unterweisen

System Arbeitssicherheit: Die Akteure/Partner 1



Arbeitgeber (Betriebe) sind verpflichtet (BGV A1) (AStättVo):

- Zutrittsverbote bei Gefahr für Sicherheit und Gesundheit auszusprechen
- Bei Mängeln durch die eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht, die Einrichtungen stillzulegen oder Arbeitsabläufe abubrechen

System Arbeitssicherheit: Die Akteure/Partner 2



- Arbeitgeber (Betriebe) sind verpflichtet (BGV A1) (AStättVo):
 - Für den Betrieb geltende Sicherheitsregeln und Vorschriften zur Verfügung zu stellen
 - Pflichten betreffend Arbeitssicherheit auf Mitarbeiter zu übertragen
 - Wirksame Einrichtungen zum Brandschutz, Erste Hilfe, Notfallmaßnahmen und Rettung bei Gefahr zu schaffen und zur Verfügung zu stellen
 - Ersthelfer auszubilden und einzusetzen (Betriebsgröße)
 - Sicherheitsbeauftragte (SIB) zu benennen (Betriebsgröße)
 - Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zu stellen

System Arbeitssicherheit: Die Akteure/Partner 3



- Beschäftigte sind verpflichtet (VBG A1)
 - Weisungen zur Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu befolgen
 - Sicherheitswidrige Weisungen nicht zu befolgen
 - Für die eigene Sicherheit und Gesundheitsschutz, sowie von deren Handlungen Betroffener zu sorgen
 - Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen

System Arbeitssicherheit: Die Akteure/Partner 3



- Beschäftigte sind verpflichtet (VBG A1)
 - Sich durch Konsum von Alkohol, Drogen oder berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand zu versetzen, durch den sie sich oder andere gefährden können
 - Festgestellte Gefahrenquellen an Betriebsteilen- oder Einrichtungen unverzüglich zuständigen Personen zu melden, soweit sie fachlich befähigt oder betrieblich beauftragt sind, Sicherheitsmängel unverzüglich selbst zu beseitigen oder für Beseitigung sorgen

System Arbeitssicherheit: Die Akteure/Partner 4



- Beschäftigte sind verpflichtet (VBG A1) :
 - Einrichtungen, Arbeitsstoffe und -mittel sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen
 - Sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufzuhalten
 - Sich als Ersthelfer ausbilden zu lassen, wenn Betriebsbelange es erfordern (Ausnahme: persönliche oder gesundheitliche Gründe)

System Arbeitssicherheit: Die Akteure/Partner 4



- Beschäftigte sind verpflichtet (VBG A1) :
 - Die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zu benutzen, auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu melden
 - Arbeits-Wegeunfälle unverzüglich der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden. Sind sie nicht in der Lage, geht die Pflicht auf denjenigen über, der als erster von dem Unfall Kenntnis erlangt

System Arbeitssicherheit: Sicherheitsorganisation 1



- Betriebe müssen über eine funktionierende Sicherheitsorganisation verfügen, deren wirksame Segmente sind:
 - Unterweisung der Mitarbeiter
 - Mitwirkung der Mitarbeiter an der Unfallverhütung
 - Pflichtenübertragung des Arbeitgebers an Mitarbeiter
 - Ernennung von Ersthelfern/Brandschutzbeauftragten
 - Einsatz von Sicherheitsbeauftragten (SIB)
 - Notfall/Brandschutzübungen
 - Organisation der Erste Hilfe Maßnahmen
 - Schulung der Mitarbeiter
 - abhängig von der Betriebsgröße

System Arbeitssicherheit: Sicherheitsorganisation 2



- Einstellung von Betriebs-Sanitätern, Ärzten
- Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Betreuung durch Betriebsarzt
- Arbeits-Sicherheits-Ausschuss (ASA)
- Auslage der UVV an geeigneter Stelle
 - abhängig von Betriebsgröße

System Arbeitssicherheit: Sicherheitsausstattungen 1



- Zu den Sicherheitsausstattungen werden alle der Notfallhilfe dienenden Ausstattungen und Einrichtungen in Betriebsstätten gerechnet.
- Sie sind in vorgeschriebenen Zeitabschnitten zu kontrollieren und zu warten
- Beschädigungen, Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen sind umgehend einer zuständigen Person zu melden
- Mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen an Sicherheitsausstattungen können zur fristlosen Kündigung führen

System Arbeitssicherheit: Sicherheitskennzeichnung1



- Sicherheitskennzeichnungen gibt es für verschiedene Situationen. Sie machen kurze, deutliche Aussagen.

Warnzeichen



System Arbeitssicherheit: Sicherheitskennzeichnung 2



Verbotszeichen



System Arbeitssicherheit: Sicherheitskennzeichnung 3



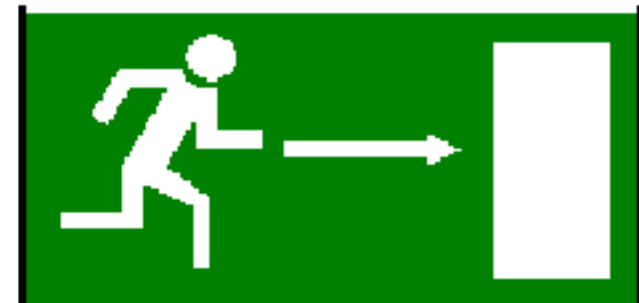
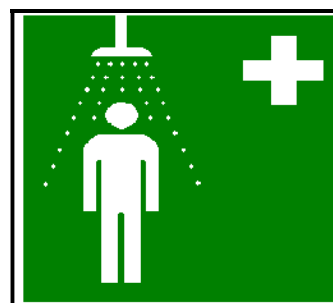
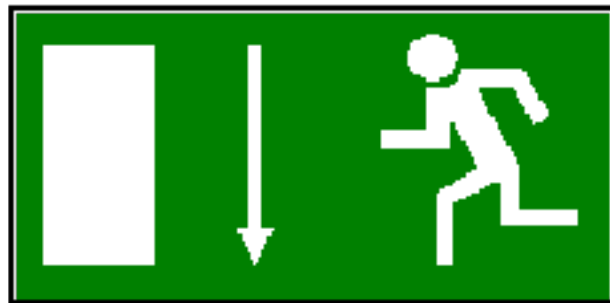
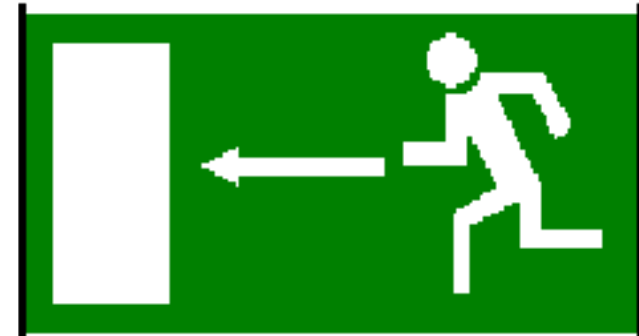
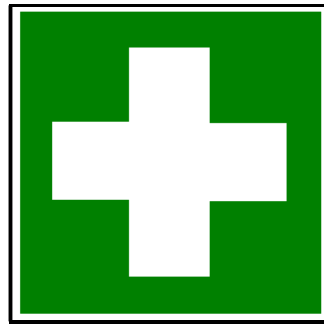
Gebotszeichen



System Arbeitssicherheit: Sicherheitskennzeichnung 4



Rettung - Erste Hilfe



System Arbeitssicherheit:

Weitere Ausstattungen zur Rettung-Erste Hilfe

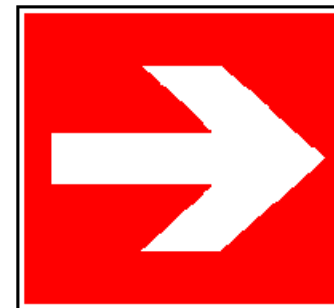
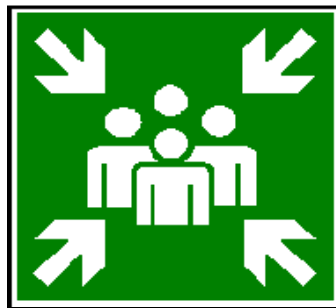
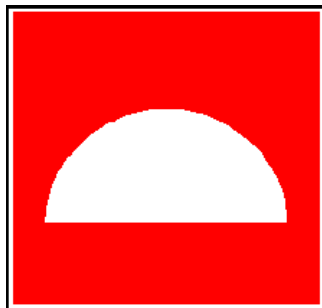
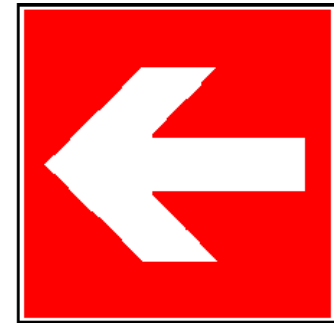
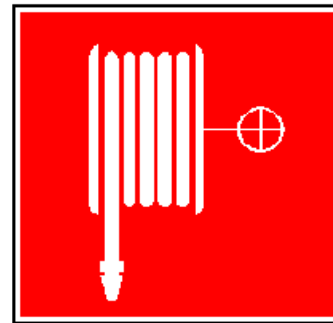


- Verbandkästen DIN 13157-C/13169-E
- Verbandbuch (Eintragungspflicht)
- Aushang Erste Hilfe in Notfällen - Alarmplan
- Aushang: zuständige BG
- Betriebliche Ersthelfer
- Krankentragen - Ruheräume
- Rettungsmasken
- Augenduschen, Not/Brandduschen
- Sanitätsraum, Betriebs-Sanitäter, Arzt (Betriebsgröße)

System Arbeitssicherheit: Sicherheitskennzeichnung 5



Brandschutzzeichen



System Arbeitssicherheit: Brandschutzeinrichtungen



- In verschiedenen Gebäuden und Betriebsstätten gibt es dem Bedarf entsprechende Brandschutzeinrichtungen:
 - Handfeuerlöscher
 - mobile Feuerlöscher
 - Löschdecken
 - Rauchmelder
 - Brandmelder/Sirenen
 - Feuermelder
 - Alarmplan-Brandschutzordnung
 - Wandhydranten/Straßenhydranten
 - Sprinkler- und Löschanlagen
 - Flucht/Rettungsplan
 - Nothammer

System Arbeitssicherheit: Weitere Sicherheitszeichen



- Zu den Sicherheitszeichen/
Kennzeichnungen gehören weiterhin:
 - Sicherheitsfarbe
 - Handzeichen
 - Leuchtzeichen
 - Schallzeichen

PSA = Persönliche Schutz Ausrüstungen 1



- Nach heutigen Arbeitsschutzstandards versucht man negative Wirkungen der Arbeit zuallererst durch technische Mittel/Maßnahmen zu vermeiden
- Sind technische Möglichkeiten ausgeschöpft, oder das Verhältnis Aufwand/Nutzen ist nicht gegeben, kann man negative Wirkungen durch sinnvolle (Arbeits-) Organisation minimieren
- Sind auch diese Maßnahmen ausgeschöpft, und negative Wirkungen noch vorhanden, kommen Persönliche Schutzausrüstungen zum Einsatz

PSA = Persönliche Schutz Ausrüstungen 2



Zu den PSA Gehören:

- Sicherheitsschutz
- Knieschutz
- Handschutz
- Atemschutz
- Augenschutz
- Gehörschutz
- Schutzkleidung
- Absturzschutz
- Notfall Melde Anlagen

Alle PSA bieten nur einen bedingten Schutz !

Drogen, Alkohol, Medikamente 1



BGV A1 § 15

...

- (2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

Drogen, Alkohol, Medikamente 2



- Die Arbeitsaufnahme mit Restalkohol oder Berauschtigkeit durch Drogen und die Zusage dieser Mittel während der Arbeitszeit, können Abmahnungen, Kündigungen und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.
- Haftung für Schäden übernimmt der Verursacher (grobe Fahrlässigkeit)
- Einnahme von Medikamenten, die die Reaktions- oder Leistungsfähigkeit herabsetzen, sollte unbedingt Vorgesetzten mitgeteilt werden

Heben und Tragen

- Beschwerden des Skeletts durch falsches Heben und Tragen kommen oft vor, werden aber meistens nicht als Schädigungen durch Arbeit behandelt und anerkannt.
- Durch richtiges Verhalten und Nutzung vorhandener Hilfsmittel beim Heben und Tragen können Sie über lange Zeit Ihre Gesundheit erhalten und somit Ihre Lebensqualität sichern.

Hautschutz 1

- Unsere Haut unterliegt bei der Arbeit mechanischen und Milieu bedingten Beanspruchungen.
- Mechanische Beanspruchungen: arbeiten mit nackten Händen beim Handling, Verladen, an Maschinen, mit abrasiven Stoffen usw.
- Milieu Beanspruchungen: arbeiten bei Kälte und Nässe, mit Chemikalien, Kosmetika, biologischen Stoffen, Reinigungsmitteln, Kraftstoffen.

Hautschutz 2

- Bei den meisten Tätigkeiten können wir unsere Haut/Hände durch entsprechende Arbeits- oder Schutz-Handschuhe schützen.
- Durch Anwendung von entsprechenden Hautschutzmitteln vor/während und nach der Arbeit können wir unsere Haut gesund und leistungsfähig erhalten.
- Bei arbeitsbedingten Hautproblemen immer einen Arzt konsultieren.

Gefahren des elektrischen Stromes



- Unser Privat- und Berufsleben sind ohne elektrischen Strom nicht mehr denkbar.
- Den positiven Wirkungen des Stromes stehen teilweise lebensbedrohliche, negative Wirkungen gegenüber.
- Durch richtiges Verhalten beim Umgang mit Strom können wir Risiken und Gefahren minimieren.

Leitern und Tritte 1

- Wo unsere Körpergröße zur Erledigung von kurzzeitigen Aufgaben nicht ausreicht, steht uns eine Vielzahl von Leitern und Tritten zur Verfügung.
- Tritte gibt es nur für geringe Höhen (unter 1 m).
- Leitern gibt es in unterschiedlichsten Ausführungen. Die gebräuchlichsten sind:
 - a) Anlegeleitern, Anstellwinkel $65 - 75^\circ$ beachten, Ausbildung der Stand-Enden dem Untergrund entsprechend, alle Teile in Ordnung, einhaken oder festbinden, bei Aufstiegen 1 m Überstand, nicht seitlich hinauslehnen, Benutzungspiktogramm.

Leitern und Tritte 2



- b) Stehleitern – Intaktheit aller Teile, keine Kunststoffgelenke, Spreizsicherung, nur voll ausgeklappt nutzen, nicht seitlich hinauslehnen, nicht als Anlegeleiter missbrauchen, Bedienungsanleitung (Piktogramm) muss vorhanden sein.
- Für alle Leitern gilt: vor Benutzung Sichtkontrolle, regelmäßige Überprüfung durch Sachkundige, defekte Leitern sofort der Benutzung entziehen und reparieren oder unbrauchbar machen und entsorgen.

Maschinen, Anlagen und Einrichtungen



- Benutzung/Inbetriebnahme nur bei Beauftragung
- Nur mit Einweisung/Unterweisung
- Bedienungsanleitung/Betriebsanweisung beachten
- Nur zweckbestimmt nutzen
- Schutzvorrichtungen nicht entfernen/untätig machen
- Unter 18 Jährige an Maschinen nur zu Ausbildungszwecken
- Änderungen/Reparaturen nicht selbsttätig durchführen
- Störungen und Defekte sofort Vorgesetzten oder zuständiger Person melden